

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Januar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 54-1.7.2-31/05

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.2-3117

Antragsteller:

ISOMIT
Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
Rudolf-Diesel-Straße 16
56751 Polch

Zulassungsgegenstand:

System-Abgasleitung
T400 N1 O W 2 L90 C50

Geltungsdauer bis:

21. August 2006

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-3117 vom 30. Oktober 2003, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 22. Juli 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 2.1.2 der Besonderen Bestimmungen wird um den folgenden Absatz ergänzt.

"Anstelle der im Absatz 1 genannten Formstücke können zur Herstellung der Außenschale können auch Bauteile aus Beton mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12446:2003-08 verwendet werden. Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02 wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge $\leq 7\%$. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als $1/3$ der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08 verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hütten sand und Trass nach DIN 51043:1979-08 beigefügt werden. Die Rohdichte des bei $105\text{ }^{\circ}\text{C}$ getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als $1,45\text{ kg/dm}^3$. Die Dicke der Wangen der Formstücke beträgt mindestens 40 mm ."

B Im Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen erhält Zeile 3 der Tabelle 1 folgende Fassung:

"Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Grundlage
2.1.2	Formstücke für die Außenschale mit Dämmstoffschicht	Abmessungen, Kennzeichnung	DIN 18147-2 DIN EN 12446 Z-7.4-1069 Z-7.4-1016 Z-7.4-1048 Z-7.4-1517

Birkicht

Beglaubigt